

# Evangelisch-Lutherische Kirche Zürich

## Erläuterungen zum Kirchbeitrag

### 1. Grundlage für die Erhebung von Kirchbeiträgen

Die Verpflichtung zur Zahlung von Kirchbeiträgen ergibt sich aus Art. 22 der Verfassung unserer Gemeinde. Dort heisst es u.a.:

1. Jedes Gemeindeglied mit steuerpflichtigem Einkommen oder Vermögen ist grundsätzlich verpflichtet, einen Kirchbeitrag zu zahlen.

2. Der Kirchbeitrag ist eine Bringschuld der Gemeindeglieder und ist an die Kassenverwaltung der Evang.-Luth. Kirche Zürich zu zahlen.

3. Auf Antrag kann der Kirchenvorstand den Kirchbeitrag befristet erlassen oder ermässigen.

### 2. Höhe des Kirchbeitrages

Die genaue Berechnung hängt vom Verfahren ab, nach dem das Gemeindeglied zur (Staats-)Steuer veranlagt wird:

#### a) Besteuerung im ordentlichen Verfahren

Die Höhe des Kirchbeitrags wird auf Basis der **Einfachen Staatssteuer** ermittelt. Diese finden Sie in Ihrer definitiven Steuerrechnung.

Der Beitragssatz setzt sich zusammen aus dem Kirchensteuerfuss der Ev.-Reformierten Kirche Ihrer **Wohngemeinde** (in Prozent) und einem Zuschlag von 2 %. (Beispiel: In der Stadt Zürich beträgt er im Jahr 2018 10%. Der Beitragssatz für Mitglieder mit Wohnsitz in der Stadt Zürich ist somit 12% der **Einfachen Staatssteuer**.)

**Wenn bei Ehepaaren nur ein Partner unserer Gemeinde angehört**, ist der halbe Kirchbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Partner, der unserer Gemeinde angehört, über kein eigenes Einkommen und Vermögen verfügt.

**NB:** Nur im Kt. Zürich wird mit der Einfachen Staatssteuer operiert. Bitte wenden Sie sich bei Fragen aus anderen Kantonen an die rechts unten stehende Kontaktadresse.

#### b) Quellensteuerpflichtige

Die Quellensteuer wird von Ihrem Arbeitgeber direkt vom Lohn abgezogen. Der Betrag muss auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden. Im Internet finden Sie unter den Kantonalen Steuerämtern die Tabellen für die Quellensteuertarife (mit und ohne Kirchensteuer). Anhand dieser können Sie Ihren Kirchbeitrag berechnen. Auch hier kommt der Zuschlag von 2% dazu.

Wenn Sie bei der Anmeldung auf Ihrer Wohn-gemeinde unter Konfession „evang.-luth.“ angegeben haben und die Kirchzugehörigkeitsbescheinigung unserer Kirche vorgelegt wurde, erhält Ihr Arbeitgeber vom Quellensteueramt die schriftliche Mitteilung, dass der **Tarif ohne Kirchensteuer** anzuwenden ist. Anhand Ihrer Lohnabrechnung und der o.g. Tabellen können

Sie kontrollieren, ob Ihnen tatsächlich keine Kirchensteuer abgezogen worden ist. Bitte fragen Sie im Zweifelsfall bei Ihrem Arbeitgeber nach.

**NB:** Erhalten Sie einen 13. ML, so ist dieser in den Dez.-Lohn einzubeziehen und die Quellensteuer auf dem Gesamtbetrag zu berechnen.

#### **Bitte beachten Sie:**

- In einigen Kantonen (z.B. St. Gallen) ist die Quellensteuer auf den Tabellen nicht betragsmässig sondern nur in Prozenten angegeben. In diesem Fall multiplizieren Sie Ihren Monatslohn mit dem angegebenen Prozentsatz, und Sie erhalten den Quellensteuerbetrag. Auch hier gibt es 2 Tabellen (mit und ohne Kirchensteuer).
- **Besonders wichtig für Neuzuzüger in den Kt. Thurgau:** Hier genügt unsere Kirchzugehörigkeitsbescheinigung nicht, Sie werden trotz dieser, gem. steuerlichem Erlass, automatisch der ref. Kirche zugeteilt. In diesem besondern Fall müssten Sie Ihren Austritt aus der ref. Kirche erklären. Sie werden daraufhin als „konfessionslos“ registriert.

#### **Die Besonderheit für den Kt. TG gilt auch für alle Nichtquellensteuerpflichtigen.**

### 3. Zahlungstermine

Es gelten die Termine der Staats- und Gemeindesteuern: der gesamte Jahresbeitrag ist spätestens bis **31. Dezember** des laufenden Jahres zu zahlen.

### 4. Steuernachzahlung

Erhalten Sie einen Nachzahlungsbescheid für Ihre Staats- und Gemeindesteuern, bitten wir Sie, auch den entsprechenden Kirchbeitrag nachzuzahlen, mit Vermerk des Steuerjahres auf dem Einzahlungsschein.

### 5. Überweisungen per Online Banking

Hierfür benötigen Sie die IBAN-Nummer; für Überweisungen aus dem Ausland zusätzlich die BIC-Nummer:

**IBAN: CH60 0900 0000 8000 5322 3**  
**BIC: POFICHBEXX**

Als Mitteilung geben Sie bitte die Referenz-Nummer aus dem Einzahlungsschein an.

### 6. Rückfragen

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Kirchenvorsteherin:

*Kerstin Kantke Leuppi*  
[kantke.leuppi@bluewin.ch](mailto:kantke.leuppi@bluewin.ch)  
Fuhrstrasse 41, 8820 Wädenswil  
Tel: 044 780 84 86  
(abends oder Freitags tagsüber)